

Erklärung des Arbeitnehmers zur Ausweispflicht (Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Verpflichtungserklärung nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG für Arbeitnehmer:

Pers.Nr.

Name, Vorname

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den nachstehenden Wirtschaftsbereichen, besteht seit 01. Januar 2009 nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber aufgeklärt, dass ich aufgrund der Beschäftigung in einem der o. g. Wirtschaftszweige verpflichtet bin, meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber | Firmenstempel